

Anlage 1

Christlich Demokratische Union



An den Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Klima, Energie
Planung und Stadtentwicklung
Willi Kortmann
Rathaus

59348 Lüdinghausen

Lüdinghausen, den 02.06.2016

Änderung des Bebauungsplanes Kastanienallee Nordwest

Antrag:

Die CDU Fraktion beantragt, dass der bestehende Bebauungsplan für das Baugebiet Kastanienallee Nordwest im vereinfachten Verfahren so geändert wird, dass eine weitere Zufahrt von der Kastanienallee in das Baugebiet geschaffen wird. Auf die Anlage zu diesem Antrag wird hingewiesen.

Begründung:

Das Baugebiet Kastanienallee Nordwest soll um einen weiteren Abschnitt in Richtung Leversumer Straße erweitert werden. Dadurch ergibt sich für die Erschließung des Baugebietes Kastanienallee Nordwest eine neue Situation. Die CDU-Fraktion beantragt, die Erschließung des Baugebietes über eine weitere Zufahrtstraße von der Kastanienallee zu ermöglichen, weil damit eine Verteilung des Ziel- und Quellverkehrs auf mehrere Zufahrtstraßen und insbesondere auch die Erreichbarkeit Entsorgungs- und Rettungsfahrzeuge verbessert wird. Bekanntermaßen gibt es in Sackgassen von Wohngebieten häufig Probleme mit zugeparkten Wendemöglichkeiten. Eine weitere Zufahrt würde dieses Problem lösen.

gez. für die CDU-Fraktion

Lena Steinkamp

Bernhard Möllmann

Anlage 2



Örtliche Bauvorschriften

gem. § 66 BauNVO/V.m. § 9(4) BauB

35°-48° Dachneigung
 Hauptfriesstrichtung
 SD Satteldach
 ZD Zeltdach
 PD Putzdach

Für alle Dachformen gilt, dass für untergeordnete Gebäudeteile (mit nicht mehr als 6,00 m Tiefe), Nebenanlagen und Garagen auch Flach- oder Putzdächer zulässig sind.

Dachgäuben und Neben-/Zwerggiebel dürfen insgesamt 1/3 der Gesamtlänge der zugehörigen Traufhöhe nicht überschreiten. Bei Gebäuden mit Putzdächern sind sie unzulässig.

Als Dachbedeckung sind nur rote oder anthrazit bis schwarze Dachziegel entsprechend den folgenden Farbzeichnungen des Farbregisters RAL 840 HR zulässig: rot RAL 20-01, 20-02, 30-00, 30-02, 30-03, 30-09, 30-11, 30-13, 30-16, 30-20, 80-12, anthrazit bis schwarz RAL 70-15, 70-21, 70-24, 70-26, 90-10, 90-17. Die Errichtung von Solaranlagen rechtfertigt keine Ausnahme für die sonstige Dachbedeckung.

Glaserte Materialien sind für die Dachbedeckung nicht zulässig.

Dachneigung, Dachbedeckung, Farbe des Daches und Traufhöhe müssen bei dem Gebäudeeindeckung eines Doppelhauses bzw. Reihenhauses gleich sein.

Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens darf nicht höher als 0,50 m über Oberkante zugeordneter fertiger Erschließungsanlage liegen. (Hinweis: Über diese Höhe erteilt das Tiefbauamt der Stadt Lidinghausen Auskunft) Bezugspunkt ist jeweils die Mitte der der Verkehrsfahrbahn zugeordnete Gebäudeteile.

Als Fassadenmaterialien sind nur Klinker und Putz zulässig. Für deutlich untergeordnete Fassadenanteile (weniger als 10% der Gesamtfassade) sind auch anderweitige Materialien zulässig. Für die Quartiere WA 3 und WA 4 werden keine Materialvorgaben gemacht.

Ander Fassadenmaterialien können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie einträchtig für eine gesamte straßenseitige Zeile eines Quartiers vorgesehen sind. Hierbei ist sicherzustellen, dass keine fremdoptische Erscheinung entsteht.

Die Fassaden von Doppelhäusern und Reihenhäusern sind aus dem selben Material und in der selben Farbe zu errichten.

Zu öffentlichen Verkehrsflächen sind nur Einfriedigungen mit Hecken bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig, jedoch nicht in den Bereichen (Freizeitanlagen). Hier sind Einfriedigungen nur mit Kantensteinen zulässig. Für Grundstücke, die an mehr als einer Seite an Straßenflächen grenzen, sind Hecken auch zu einer Straßenseite hin bis zu 2,00 m zulässig. Die Pflanzenarten sind der Pflanzliste 1 zu entnehmen.

Festsetzungen zur Beseitigung des Niederschlagswassers

gem. § 154a UVG/V.m. § 9(4) BauB

1. Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser, mit Ausnahme der Dachentwässerung, ist auf den Baugrundstücken zu versickern oder zu vertiefen.

2. Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser der Dachentwässerung ist in den vorhandenen Regenwasserkanal einzuleiten.

Hinweise

Hinweis des Bergamtes Recklinghausen:
 Da das Ringgebiet künftig bergbaulichen Einwirkungen unterliegen kann, sind die Bauherren gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendiger werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 110ff. BBodG) mit der Deutschen Steinkohl AG, 44620 Herne, Kontakt aufzunehmen.

Pflanzlisten

Pflanzliste 1 - Form und Schnitthecken

Pflanzumfang und -qualität:
 2 x verpflanzt Sträucher, Höhe 80-100 cm - 3-4 Pflanzen pro 10m Hecke

Pflanzliste 2 - Wallpflanzung

Pflanzumfang und -qualität:
 2 x verpflanzt Sträucher, Höhe 80-100 cm - 1 Pflanze je 10m Wall

Bestandsdarstellungen, nachrichtliche Übernahmen

vorhandene Flurstücksgrenzen
 vorhandene Flurstücksnummern
 vorhandene Gebäude
 möglicher Gebäudestandort
 mögliche Grundstücksgrenze
 vorhandenen Baumstandorte

Aufstellungsverfahren

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauB ist bis 30.09.2022 zu veröffentlichen. Hierauf ist durch Lidinghausen, den 23.09.2022...

Der Rat der Stadt Lidinghausen hat am 10.05.2022, die Aufstellung des Bebauungsplanes...

Der Beschluss des Rates der Stadt Lidinghausen über die Aufstellung des Bebauungsplanes ist...

Der Rat der Stadt Lidinghausen hat am 27.09.2022, die Aufstellung des Bebauungsplanes...

Der Beschluss des Rates der Stadt Lidinghausen über die Aufstellung des Bebauungsplanes ist...

Der Rat der Stadt Lidinghausen hat am 27.09.2022, die Aufstellung des Bebauungsplanes...

Der Beschluss des Rates der Stadt Lidinghausen über die Aufstellung des Bebauungsplanes ist...

Der Rat der Stadt Lidinghausen hat am 27.09.2022, die Aufstellung des Bebauungsplanes...

Der Beschluss des Rates der Stadt Lidinghausen über die Aufstellung des Bebauungsplanes ist...

Ermächtigungsgrundlage

§ 57 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV NW S. 590) - GOV NW S. 2023

§ 18 - 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1293)

§ 51a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BauNW) vom 25.06.1995 (GV NW S. 439 / GOV NW S. 2129)

§ 51a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BauNW) vom 25.06.1995 (GV NW S. 439 / GOV NW S. 2129)

§ 51a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BauNW) vom 25.06.1995 (GV NW S. 439 / GOV NW S. 2129)

Übersichtskarte



Stadt Lidinghausen

Bebauungsplan

"Kastanienallee-Nordwest"

mit Eintragung aller Änderungen

Stand: 30.07.2022
 erstellt: Wa / Bt
 Größe I.O.: 130 x 76 cm
 Maßstab I.O.: 1 : 1.000